

Satzung

für die Kindertageseinrichtung des Marktes Teisnach

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisnach folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

(1) Der Markt betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind

- a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab sechs Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 11) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 12).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Letztere teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der

Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6

Abmeldung, Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Er-

krankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 9

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 10

Öffnungszeiten, Kernzeit, Ferien

(1) Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Es wird eine Kernzeit von 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt.

(3) Die Festsetzung der Ferienzeiten erfolgt auf der Grundlage der förderrechtlich zulässigen Schließtage (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG). Der Hauptteil der Ferien fällt in die Zeit der großen Schulferien. Die Ferienzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 11

Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag in der Kernzeit (§ 10 Abs. 2).
- Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.
- In der Eingewöhnungsphase (max. drei Monate) ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig (Art. 2 Abs. 2 Halbsatz 2 BayKiBiG).
- b) Kindergarten: - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag in der Kernzeit (§ 10 Abs. 2).
- Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten (§ 10 Abs. 1) haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die angesetzten Sprechstunden nutzen.

(3) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung oder persönliche Einladung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten persönlich vereinbart werden.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(2) Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kindergartenkind allein nach Hause gehen.

(3) Solange eine Erklärung nach Abs. 2 nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar zum Ende der gebuchten Betreuungszeit.

(4) Der Leitung der Kindertageseinrichtung ist von den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

(5) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nur auf die Zeit bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit.

§ 14 Verpflegung

Kinder, die ganztags (mindestens bis 13.30 Uhr) die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten dort ein Mittagessen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

(1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten des Marktes Teisnach vom 30.01.2006 außer Kraft.

Teisnach, 29.04.2010



Röhrl

1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 28.04.2010 beschlossene Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Teisnach wurde am 29.04.2010 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30.04.2010 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, Teisnach. Hierauf wurde hingewiesen durch Anzeige in der Tageszeitung „Viechtacher Bayerwald-Bote“ vom 30.04.2010.

Teisnach, 04.05.2010



Röhl
1. Bürgermeisterin

